

## **Anlage zur Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Pohl vom \_\_\_\_\_**

### **Begründung zur Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung (§ 3 der Satzung der Ortsgemeinde Pohl zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen)**

Nach § 10 a Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) werden als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender Beiträge von den Gemeinden durch Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten) festgelegt, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebiets gebildet werden. Die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde kann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln (§ 10 a Abs.1 Satz 6 KAG).

Nach § 10 a Abs. 1 Satz 8 KAG trifft die Gemeinde die Entscheidung über die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtungen in Wahrnehmung ihres Selbstverwaltungsrechts unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten, wobei diese Entscheidung zu begründen und der Satzung beizufügen ist, § 10 a Abs. 1 Satz 9 KAG. Diese Pflicht zur Begründung besteht (abweichend von der früher geltenden Rechtslage) nach der Neufassung der § 10 a KAG im Mai 2020 generell auch dann, wenn in einer Gemeinde nur eine einheitliche öffentliche Einrichtung durch Zusammenfassen aller öffentlichen, zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen festgelegt wird.

Bei dieser Entscheidung sind sowohl die Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Beschluss vom 25.06.2014 (1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10) an die Bildung einer einzigen einheitlichen öffentlichen Einrichtung im Gemeindegebiet gestellt hat als auch die Rechtsprechung insbesondere des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Rheinland-Pfalz zu beachten.

Nach dem vorstehenden Beschluss des BVerfG ist die Festlegung einer einzigen einheitlichen öffentlichen Einrichtung im Gemeindegebiet (nur) dann gerechtfertigt, wenn mit den Verkehrsanlagen ein konkret zurechenbarer Vorteil für jedes beitragsbelastete Grundstück verbunden ist. In kleinen Gemeinden –insbesondere solchen, die nur aus einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen- werden sich einheitliche öffentliche Einrichtung und Gemeindegebiet häufig decken. Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt nicht nur von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab (wie etwa Größe, Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebietes, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen Straßennutzung).

Nach § 10 a Abs. 1 Satz 4 KAG wird ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht durch Außenbereichsflächen von untergeordnetem Ausmaß oder topographische Merkmale wie Flüsse, Bahnanlagen oder klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben. Nach der Gesetzesbegründung sind an die verbindende Wirkung von Querungsmöglichkeiten mit Blick auf die große Flexibilität des Anliegerverkehrs keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Das OVG Rheinland-Pfalz hat in einer Entscheidung vom 04.06.2020 zur Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung als Orientierungswert einen Wert von bis zu 3.000 Einwohnern bezeichnet, der vor allem in dörflichen oder kleinstädtischen Abrechnungseinheiten ein Indiz für eine beitragsrechtlich erforderliche Vorteilslage darstellen kann, wobei es jedoch auf den Einzelfall ankommt und insbesondere darauf, ob die örtlichen Verhältnisse Zäsuren darstellen, die eine Trennung des räumlichen Zusammenhangs bewirken und zur Bildung mehrerer einheitlicher öffentlicher Einrichtungen zwingen.

Nach § 10 a Abs. 1 KAG in Verbindung mit § 3 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen wird für die Ortsgemeinde Pohl eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungsgebiet) gebildet.

Bei der Ortsgemeinde Pohl handelt es sich um ländlich strukturierte Ortsgemeinde mit ca. 360 Einwohnern, die sich auf beiden Seiten der Ortsdurchfahrt der B 260 erstreckt. Sie unterschreitet die als Indiz und Orientierungswert bezeichnete Einwohnerzahl von 3.000 Einwohnern deutlich. Sie weist eine zusammenhängende Bebauung auf, die nicht durch größere Außenbereichsflächen voneinander getrennt wird. Der aus der Fahrtrichtung von Singhofen aus betrachtet rechts neben der Ortsdurchfahrt liegende Bereich weist eine Vielzahl von erstmalig hergestellten Gemeindestraßen auf, die die dortigen Grundstücke erschließen. Der aus der Fahrtrichtung Singhofen aus gesehen links neben der Ortsdurchfahrt liegende Bereich (in dem sich u.a. das Limeskastell befindet) liegt überwiegend im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kirchstraße, 1. Änderung und Erweiterung“, im Übrigen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. In diesem Bereich sind zwei dort im Bebauungsplan festgesetzte Gemeindestraßen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht als Erschließungsanlagen endgültig fertiggestellt (Ubierweg und Zufahrtsstraße zum Limeskastell). Durch diesen Teilbereich fließt abweigend von der Ortsdurchfahrt der B 260 der Durchgangsverkehr lediglich durch die Kirchstraße (Ortsdurchfahrt der K 49 in Richtung Lollschied). Die von der Kirchstraße und den von ihr abzweigenden noch nicht endgültig fertiggestellten o.a. Erschließungsstraßen erschlossenen Grundstücke erfahren über die Kirchstraße ihre Anbindung an das übrige Verkehrsnetz.

Die in der Ortslage verlaufende Ortsdurchfahrt der B 260 hat lediglich eine Länge zwischen 110 m und 115 m. Sie verfügt über eine Querungsmöglichkeit für Fußgänger; über den Kreuzungsbereich Taunusstraße/Ortsdurchfahrt der B 260/Kirchstraße besteht auch eine Querungsmöglichkeit für Fahrzeuge. Im Bereich der Ortsdurchfahrt weist diese auch im überwiegenden Bereich eine beidseitige Bebauung auf. Trotz des auf ihr fließenden hohen Durchgangsverkehrs kommt ihr unter Zugrundelegung der bisher in der Rechtsprechung entschiedenen Fallkonstellationen im Ergebnis keine trennende Wirkung (Zäsur) zwischen den beiderseits der Ortsdurchfahrt liegenden Ortsbereichen zu. Bahnlinien und Flüsse bestehen im Bereich der Ortsgemeinde Pohl nicht.

Die vorstehend dargelegten Aspekte rechtfertigen es daher, für die im Gebiet der Ortsgemeinde liegenden öffentlichen und zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen eine einheitliche öffentlich Einrichtung (Abrechnungseinheit) zu bilden.